

Gewercken.

I.

Nachdem Bergwerck eine freye ungezwungene Nahrung / und solches zu erheben / und in guten Wohlstand zu erhalten / nach derer Alten Regul / nicht eines Mannes Thun ist / sondern darzu aus allen Ständen viele / die ihr Geld dem gemeinen Wesen zum besten / mit guten Herzen anwenden / unümgänglich von nöthen sind / so gar / daß ohne derselben Beitrag / alle andere Anstalt und Ordnung / wie gut und löblich dieselbe auch seyn mag / umsonst / so ist billich darauff zu sehen / daß sie durch Freyheiten und glimpffliche Bezeugung / zu freudigen und beständigen Bergbau animiret werden.

2. Wenn nun einer / oder mehr / in Bergwercks Bau sich einzulassen / die Gaben **GUTTES** zu suchen / und des Glücks und Segens zu erwarten Beliebung träget / so ist ihm solches unhinderlich zugestatten / und erlanget er hierdurch den Nahmen **Gewercke**; Darbey aber hat er sich zu bescheiden / daß er mit Aufnehmen / Bestätigen / Verrecessen / Erlegung der Zubuße / Besuchung der Aufrechnung / und allen andern sich der Berg-Ordnung gemäß verhalte / sonderlich derer Berg-Beamten Rath / in Angebung nützlicher Gebäude / willig annehme.

3. Soll ihnen unbenommen seyn / bey denen Berg-Ambtleuten des Uffstandes ihrer Gebäude sich zu erkundigen / auf der Grube / und in Hütten / selbst gegenwärtig zu seyn / tüchtige Schichtmeister und Steiger dem Berg-Ambt vorzuschlagen / von nützlichen Anstellungen der Gebäude sich zu berathen.

4. Ist nöthig / daß sie iedesmahl gewisse Ausschuß-Personen constituiren, mit denen man so wohl an Seiten des Berg-Ambts die Nothdurfft communiciren, als auch der Gewercken bestes durch sie beobachten könne; Wenn aber die Gewercken dergleichen Personen nicht bestellet / so sollen iedesmahl drey bis vier derer Stärckesten / und in loco sich befindenden Gewercken uff ieder Zeche / die Ausschuß-Personen repräsentiren, und ihre Mitgewercken sie darvor agnosciren, es mögen aber solche Ausschuß-

schuß-